

Öffentliche Bekanntmachung

Über die Aufstellung, die frühzeitige Beteiligung, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der benachbarten Gemeinden bzgl. des Bebauungsplans »FFPVA Nitztal«, Mayen-Nitztal gemäß § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

I. Beschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 die Aufstellung, die frühzeitige Beteiligung, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der benachbarten Gemeinden bzgl. des Entwurfs des Bebauungsplans »FFPVA Nitztal« beschlossen (siehe Beschlussvorlage 7770/2025).

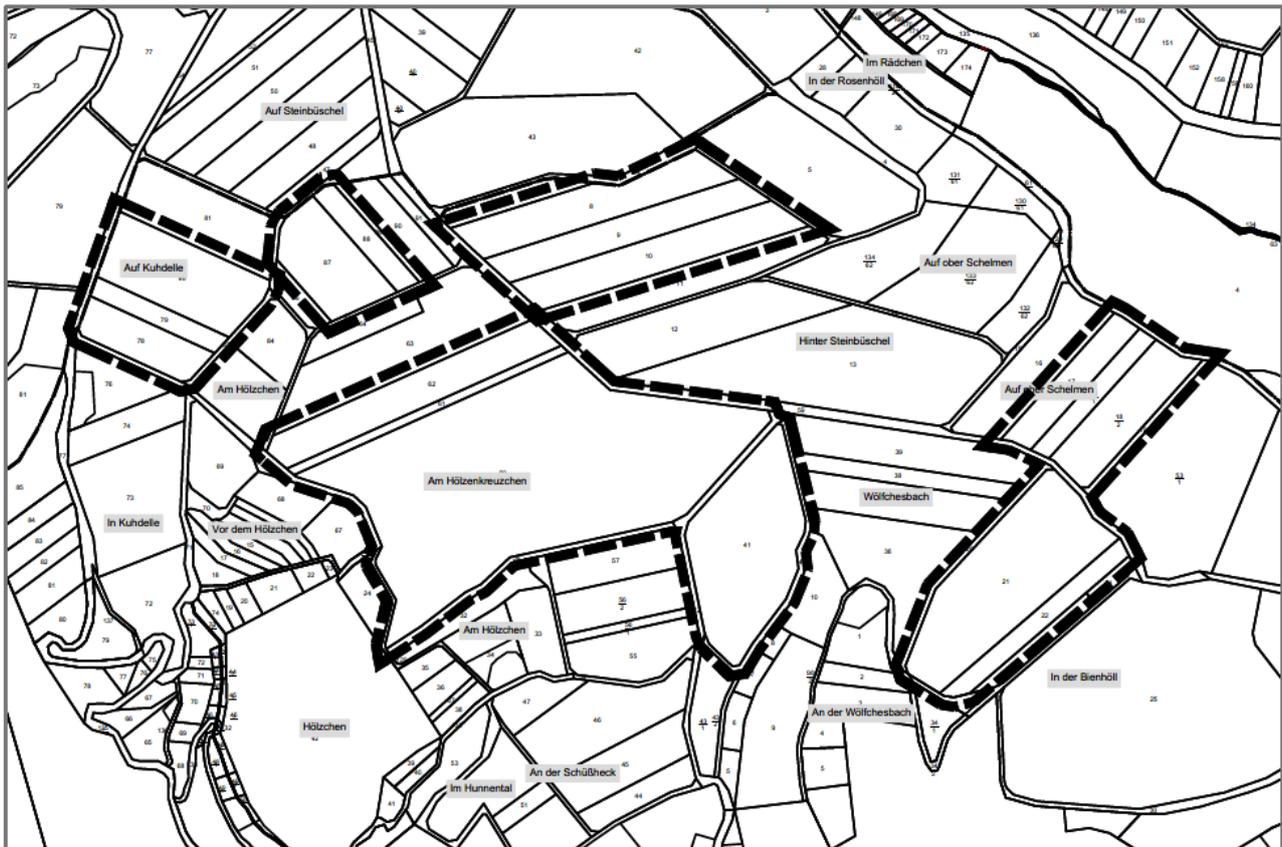
II. Planungsanlass/Ziele der Planung

Ziel ist es in diesen Bereichen Bauplanungsrecht für die eines Solarparks zu schaffen.

III. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans »FFPVA Nitztal«, Mayen-Nitztal liegt in der Gemarkung Nitztal, Flur 15. Die Änderung umfasst folgende Flurstücke: 8, 9, 10, 87, 88, 80, 79, 78, 62, 61, 60, 41, 17, 18/1, 18/2, 21, 22, 52,65, tlw. 59 und tlw. 42.

Übersichtskarte:



Vervielfältigung mit Genehmigung des LVA RPF

IV. Frühzeitige Beteiligung (als Auslegung)

Der Entwurf des Bebauungsplans nebst Begründung liegt in der Zeit

ab dem 21.07.2025 bis einschließlich 29.08.2025

bei der Stadtverwaltung Mayen, Rathaus, Rosengasse (3. Obergeschoss, Flur Fachbereich 3 – Bauen und Planen) während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Ebenso kann der Entwurf des Bebauungsplanes auf der Internetseite der Stadt Mayen unter:

<https://www.mayen.de/rathaus-buergerservice/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Folgende Unterlagen stehen zur Verfügung:

- Satzung
- Bebauungsplan
- Textliche Festsetzungen
- Begründung

Telefonische Auskünfte können über Herrn Heimann 02651 88 4018 oder Frau Geisen 02651 88 4021 eingeholt werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bei vorgenannter Stelle während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

V. Umweltbezogene Informationen

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB liegen noch keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht vor.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Begründung des Bebauungsplans

VI. Hinweis

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stadtverwaltung Mayen
Mayen, den 07.07.2025

Dirk Meid
Oberbürgermeister